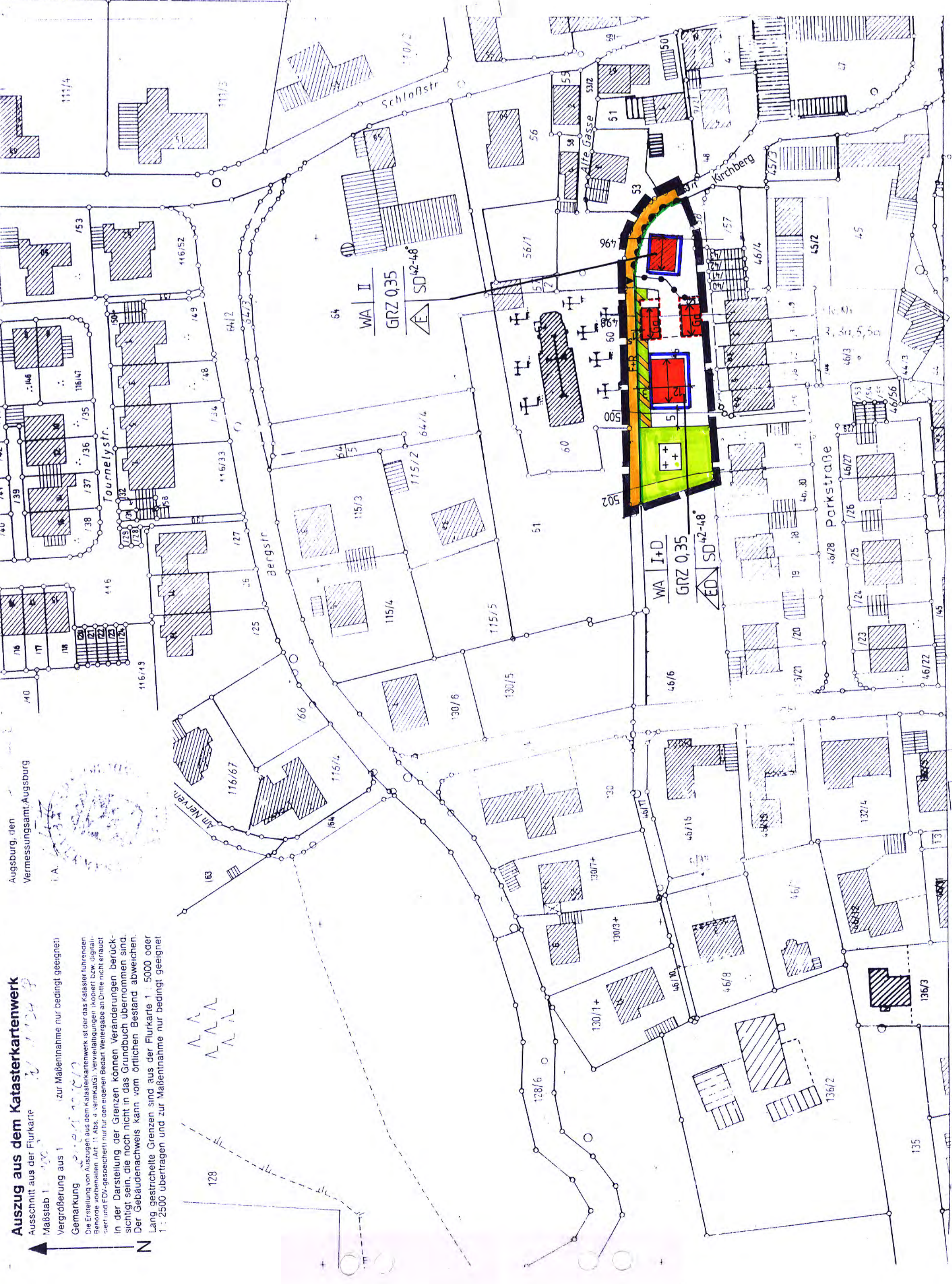


Auszug aus dem Katasterkartenwerk
 Ausschnitt aus der Flurkarte
 Maßstab 1:2500
 Vergrößerung aus 1:2500 zur Maßnahme nur bedingt geeignet!
 Gemarkung
 Die Erhebung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten (Art. 1 Abs. 4 VermessG). Verordnungen im Sinne nach Absatz 1 sind im Zusammenhang mit der Erhebung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk zu berücksichtigen. Der Gebäudefachweiss kann vom örtlichen Bestand abweichen.
 Lang gestrichelte Grenzen sind aus der Flurkarte 1:5000 oder 1:2500 übertragen und zur Maßnahme nur bedingt geeignet!



FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE
- FIRSTRICHTUNG
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTZULÄSSIG)
- GRUNDFLÄCHENZAHLE (HÖCHSTZULÄSSIG)
- OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- SATTELDACH MIT DACHNEIGUNG
- STRASSENVERKEHRSFÄCHEN
- STRASSENBERENZUNGSLEINIE AUCH GEGENÜBER VERKEHRSFÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- EINFAHRT
- BEREICH OHNE EIN- u. AUSFAHRT
- FUSS- u. RADWEG
- FLÄCHEN OHNE EINFRIEDUNG

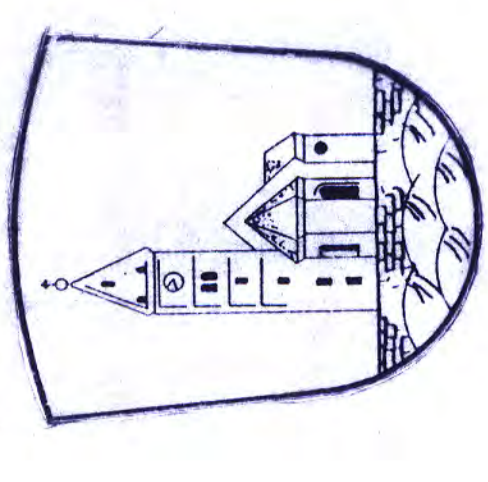
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- FRIEDHOF
- MASSLEINIE MIT MASSZAHLE
- ÜBERBAUBARE FLÄCHE FÜR GARAGEN NACH MASSGABE DES § 7 DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN
- ÜBERBAUBARE FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE, GARAGEN ODER CARPORTS NACH MASSGABE DES § 7 DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- HINWEISE
- VORHANDENE HAUPTGEBÄUDE
- VORHANDENE NEBENGEBÄUDE
- GRUNDSTÜCKSGRENZE MIT FLURNUMMER
- VORGESCHLAGENE HAUPTGEBÄUDE
- VORGESCHLAGENE GARAGEN
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- HÖHENLEINIE MIT HÖHENANGABE

- A DER MARKTGEMEINDERAT STADTBERGEIN HAT IN SEINER SITZUNG AM 30.03.2000 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSSE WURDE AM 06.04.2000 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
- B DIE BÜRGERBETEILIGUNG GEM. § 3 ABS. 1 BAUGB MIT ÖFFENTLICHER DARLEGUNG UND ANHÖRUNG FÜR DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 14.12.2000 HAT IN DER ZEIT VOM 31.01.2001 BIS 16.02.2001 STATTEGEFUNDEIN.
- C DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 11.04.2002 WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 16.05.2002 BIS 17.06.2002 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
- D DER MARKT STADTBERGEIN HAT MIT BESCHLUSSE DES MARKTGEMEINDERATES VOM 27.06.2002 DEN BEBAUUNGS-PLAN IN DER FASSUNG VOM 27.06.2002 GEMÄSS § 10 BAUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.



DR. LUDWIG FINK
 1. BÜRGERMEISTER
 STADTBERGEIN, DEN **09. Sep. 2002**
 MARKT STADTBERGEIN

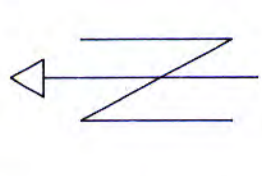
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM **19. Sep. 2002** GEMÄSS § 10 ABS. 3 SATZ 1 BAUGB ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT. DER BEBAUUNGSPLAN IST HIERMIT IN KRAFT GETRETEN.



**MARKT
 STADTBERGEIN**

BEBAUUNGSPLAN L 57
 "BEIM FRIEDHOF"

PLANZEICHNUNG
 M 1:1000



STADTBERGEIN, DEN 14.12.2000
 GEÄNDERT, DEN 11.04.2002
 GEÄNDERT, DEN 27.06.2002



L. WEIERST